
EINE DIAGNOSE DIGITALER KRANKHEITEN

Im Internet und in den sozialen Medien werden Hate Speech, Propaganda und Desinformation zunehmend zum Problem. Alle Bemühungen, die unerwünschten Inhalte durch Regeln oder Gesetze in den Griff zu kriegen, sind bisher gescheitert. Notwendig wäre eine Diagnose der tiefer liegenden Ursachen, meinen Johanna Rinceanu und Randall Stephenson. Dabei sollte die juristische Herangehensweise Anleihen bei der Medizin nehmen.

14

Was haben eine medizinische Diagnose und die moderne Internetregulierung gemeinsam?

Der deutsche Arzt Rudolf Virchow erklärte 1848: „Die Medizin ist eine soziale Wissenschaft, und die Politik ist weiter nichts als Medizin im Großen.“ Als Begründer der modernen Pathologie und der Sozialmedizin wandte sich Virchow gegen die im 19. Jahrhundert aufkommenden Tendenzen, den Menschen auf die biologischen Funktionen und genetischen Bestimmungen zu reduzieren. Als leidenschaftlicher Verfechter sozialer Reformen vertrat er die Ansicht, die gesamte Gesellschaft müsse durch politisches Handeln verändert werden, damit die Medizin ihre zentrale Aufgabe erfüllen könne: Gesundheit zu fördern und Krankheiten zu bekämpfen. So entstand ein Grundprinzip der modernen Medizin.

Nach Virchows Vision sollte es zum ärztlichen Berufsbild gehören, die komplexen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlich-politischen Belastungen und körperlichen Gebrechen aufzudecken. Er betrachtete die Ärzte als „die natürlichen Anwälte der Armen“. So verschob er die Rollen von Ärzten und Juristen aus seiner tiefen Überzeugung heraus, dass die Erkenntnisse der Medizin auf die gesellschaftliche Ordnung übertragen werden sollten. Bleibt man im Bild von Ärzten als „natürlichen Anwälten“

→

ZUR SACHE

JOHANNA RINCEANU & RANDALL STEPHENSON



Johanna Rinceanu forscht als Senior Researcher in der strafrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg im Breisgau. Sie studierte Rechtswissenschaften in Freiburg und Washington D.C. Im Jahr 2007 promovierte sie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Menschenrechte.

Randall Stephenson ist Experte für den Verfassungsvergleich und die Sanktionierung von Diffamierung an der Schnittstelle von Pressefreiheit, Demokratietheorie und *networked accountability*. Im Jahr 2017 promovierte er an der University of Oxford, seit 2019 ist er Senior Researcher in der Abteilung Öffentliches Recht des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht.

der Gesellschaft und von Politikern als „natürlichen Anthropologen“, dann kann man Juristen als „natürliche Diagnostiker“ auffassen.

Radikale Durchbrüche in der theoretischen Physik führten im 20. Jahrhundert in vielen Forschungsbereichen zu neuen Perspektiven. So entwickelte der US-amerikanische Psychiater George Engel 1960 sein innovatives biopsychosoziales Modell von Gesundheit und Krankheit. Nach Engels Ansicht befand sich die Ärzteschaft in einer Krise, da sie an einem veralteten biomedizinischen Modell festhielt, das ihrem wissenschaftlichen Auftrag und ihrer sozialen Verantwortung nicht mehr gerecht wurde. Stattdessen plädierte Engel für ein neues Paradigma, das einen dynamischeren, ganzheitlichen Ansatz verfolgte. Wie Virchow vor ihm wünschte sich Engel einen Wandel in der medizinischen Forschung hin zu einer stärkeren Verschränkung biologischer, psychologischer und sozialer Faktoren. Auch er hielt soziopolitische Einflüsse für wesentlich – als Ursache und auch für die Diagnose von Krankheiten.

Systemorientierte Forschungsansätze, wie die hier kurz vorgestellten, sind in der Medienwelt des 21. Jahrhunderts wichtiger denn je. Ein anschauliches Beispiel ist die von Elon Musk geplante 44-Milliarden-Dollar-Übernahme der Social-Networking-Plattform Twitter. Musks erklärte Absicht war es, der zunehmenden Bedrohung der Meinungs- und Pressefreiheit entgegenzuwirken. Dabei hatte er wohl die grundlegende Beschaffenheit und das Ausmaß der Probleme in der modernen

digitalen Medienlandschaft unterschätzt: Twitter ist – wie andere Social-Media-Plattformen, etwa Facebook, Youtube und Instagram – zunehmend anfällig für besorgniserregende Onlineinhalte wie Hate Speech, Belästigung, Rassismus, Rechtsextremismus, Propaganda, Desinformation und Fake News.

Der offizielle Grund für die Rücknahme des Deals waren zwar falsche Angaben über die Zahl der gefälschten Twitterkonten. Man sollte sich aber vor Augen führen, dass zunehmend regulatorische Herausforderungen dem gut gemeinten Vorhaben entgegenstehen, Pressefreiheit und andere Grund- und Menschenrechte uneingeschränkt zuzusichern – sei es in Form gesetzlicher Vorschriften in verschiedenen Ländern oder durch selbst gesetzte Regeln der sozialen Medien. Letztere sind eine Besonderheit der digital vernetzten Sphäre. So verbieten etwa *community guidelines* Gewaltandrohung und Hate Speech, gezielte Attacken gegen Einzelpersonen oder die Unterstützung oder Verherrlichung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und gewalttätigen Gruppen. Verstöße gegen diese Kommunikationsregeln führen in der Regel dazu, dass die Social-Media-Plattformen die entsprechenden Inhalte entfernen oder sperren. Doch trotz zahlreicher Bemühungen vonseiten der Betreiber und des Staates scheinen Hate Speech, Onlinegewalt und Fake News unaufhaltsam.

ELON MUSK HATTE WOHL DAS AUSMASS DER PROBLEME IN DER DIGITALEN MEDIENLAND- SCHAFT UNTER- SCHÄTZT

DAS GESETZ ZWINGT SOCIAL MEDIA-PLATT- FORMEN IN DIE UNERWÜNSCHTE ROLLE VON GATEKEEPERN

Eine mögliche Erklärung für das Scheitern der Internetregulierung ist, dass die rechtlichen Vorschriften – egal ob auf nationaler, supra- oder internationaler Ebene – Hate Speech, Rechtsextremismus und Fake News nicht als Symptome einer tiefer liegenden Krankheit behandeln, sondern als eigenständige Erkrankungen. Ein Beispiel ist das kürzlich verabschiedete EU-Gesetz über digitale Dienste, das darauf abzielt, die nationalen Gesetze in der Europäischen Union zur Regulierung illegaler Onlineinhalte zu harmonisieren: Das Ergebnis dieses reduktionistischen Ansatzes ist eine fragmentierte und letztlich ineffektive Strategie. Wie Virchow und Engel zu ihrer Zeit sollten wir unsere moderne, digital vernetzte Sphäre als ein selbstreferenzielles und selbststabilisierendes System betrachten, das konzentrierte und koordinierte Antworten von seinen Arzt-Anwälten, Politiker-Anthropologen und Juristen-Diagnostikern erfordert.

Virchows wegweisendes Konzept, wonach sich die Rollen von Ärzten und Anwälten ergänzen, wird bestärkt durch auffällige Gemeinsamkeiten zwischen der medizinischen Diagnose und der sogenannten juristischen Funktionalität – der vorherrschenden Methode der Rechtsvergleichung. Die Rechtsvergleichung hat aufgrund der globalen Reichweite der digitalen Kommunikationstechnologie und der Internetregulierung hier an Bedeutung gewonnen. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das weltweit erste Gesetz in diesem Bereich, das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das Social-Media-Plattformen dazu verpflichtet, illegale Onlineinhalte zu identifizieren und zu entfernen. Es wurde übereilt in Rechtsordnungen mit grundlegend anderen verfassungsrechtlichen Kontexten übertragen. Länder wie Weißrussland, Äthiopien, Indien, Kenia, Malaysia, die Philippinen und Russland haben die deutsche Gesetzgebung übernommen, um Social-Media-Plattformen zu verpflichten, „ungesetzliche“ politische Onlineinhalte in unangemessen kurzen Fristen zu löschen oder zu sperren, ohne dabei die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen zu berücksichtigen. Wenn Betreiber den Verpflichtungen nicht nachkommen, müssen sie mit exorbitanten Geldbußen rechnen. Eine solche restriktive Internetregulierung zwingt private Social-Media-Plattformen in die unerwünschte Rolle von Internet-Gatekeepern an der Schwelle von Grund- und Menschenrechten – eine Rolle, die eigentlich Juristen vorbehalten bleiben sollte. Das bedroht zunehmend die Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit.

Das Funktionalitätsprinzip der Rechtsvergleichung könnte in Zukunft helfen, die Regulierung in diesem Bereich zu verbessern. Ähnlich wie das ganzheitliche medizinische Vorgehen bei der Bekämpfung von Krankheiten zielt das Funktionalitätsprinzip im Recht darauf ab, größere gesellschaftspolitische Zusammenhänge aufzudecken, die hinter den formalen Unterschieden der jeweiligen Rechtssysteme stehen. Dabei geht die Methode der Funktionalität zunächst von einer detaillierten Beschreibung der Besonderheiten des einzelnen Problems und seiner Lösungen in unterschiedlichen Staaten

→

ES GEHT DARUM,
DEN GRAD AN
UNGEWISSHEIT
ZU VERRINGERN,
UM THERA-
PEUTISCHE
MASSNAHMEN
ZU ERGREIFEN

aus. So kann Hate Speech in Deutschland beispielsweise den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen oder als Beleidigung oder üble Nachrede bestraft werden. Im Gegensatz dazu fällt in den USA Hate Speech unter den Ersten Zusatzartikel der Verfassung (*freedom of speech*) und kann damit – in der Regel – strafrechtlich nicht verfolgt werden. Auf der Basis solcher Beschreibungen entwirft die Methode der Funktionalität dann ein übergreifendes System mit dem Ziel, gemeinsame gesellschaftspolitische Probleme hinreichend ähnlicher Rechtsordnungen aufzudecken. Dadurch können wir die Ursachen für die Schwierigkeiten bei der Onlineregulierung besser diagnostizieren.

Die methodischen Ähnlichkeiten zwischen Funktionalität und medizinischer Diagnose lassen sich besser verstehen, wenn man beide genauer vergleicht. Betrachtet man die medizinische Diagnose als kontinuierlichen Prozess, in dem Informationen über die zugrunde liegenden Funktionsstörungen gesammelt, zusammengeführt und interpretiert werden, zeigen sich die Übereinstimmungen mit dem juristischen Vorgehen. Beide Prozesse laufen unter der Bedingung der Unsicherheit ab, und die diagnostische Aufgabe besteht nicht darin, Gewissheit zu erlangen, sondern darin, den Grad der Ungewissheit so weit zu verringern, dass rechtzeitig wirksame therapeutische Maßnahmen ergriffen werden können.

Eine zweite Gemeinsamkeit besteht in der Art und Weise, wie Entscheidungen getroffen werden. Im Bereich der Medizin spricht man von der ärztlichen Kernkompetenz des *clinical reasoning*: Gemeint sind die Denk- und Entscheidungsprozesse, die für die angemessene Bewertung und Behandlung der medizinischen Probleme erforderlich sind. Ganz ähnlich beinhaltet die Funktionalität einen Prozess kritischer Reflexion, um die gemeinsamen Ziele unterschiedlicher rechtlicher Regelungen aufzudecken, die durch Unterschiede in der Rechtslehre verdeckt werden. Dabei umfasst die juristische Vorgehensweise erstens die Beschaffung von Daten über die nationalen Rechtssysteme und deren institutionellen Kontext, zweitens die Bewertung von Unterschieden und Ähnlichkeiten zwischen den jeweiligen Rechtssystemen und drittens die Aktualisierung von Arbeitshypothesen, um rechtliche Unterschiede aus der Perspektive gemeinsamer Regulierungsziele neu zu betrachten. Sobald dieser Prozess weit genug fortgeschritten ist, um die Unsicherheit der Leithypothese zu verringern, können Gesetzesreformen vorgeschlagen werden.

Wie im Bereich der Diagnostik hängt der Erfolg der Funktionalität letztendlich davon ab, dass wir unser Verständnis der jeweiligen Phänomene verbessern, indem wir unseren Fokus auf Systeme und einen größeren Kontext legen. Unabhängig davon, ob es sich um eine medizinische Diagnose oder eine funktionalistische Konstruktion von Systemen handelt, erfordert dies, dass der Arzt-Anwalt und der Jurist-Diagnostiker übermä-

Big reduktionistische Methoden vermeidet und stattdessen ein „Gesamtbild“ konstruiert sowie komplexe kausale Zusammenhänge und ihre Auswirkungen auf Einzelpersonen oder auf Gesellschaftssysteme aufzeigt.

Welche Lehren lassen sich aus dem Vergleich zwischen medizinischer Diagnose und Internetregulierung ziehen?

Erstens: Anstatt nach starren rechtlichen Regeln und Grundsätzen zu suchen, sollte mithilfe rechtsvergleichender Methoden ein flexibler juristischer Rahmen geschaffen werden, der den realen Herausforderungen der digitalen Medien gerecht wird. In Anbetracht des einzigartigen institutionellen und medialen Kontextes jedes Landes ist es nicht ratsam, Vorschriften durch Übersetzung oder Rechtstransplantation zu universalisieren oder mit anderen Rechtssystemen zu harmonisieren. Solche Ansätze können von nicht demokratischen Staaten missbraucht werden und dort ohne angemessene verfassungsrechtliche und rechtliche Garantien leicht zu staatlicher Propaganda und Onlinezensur führen.

Zweitens sollten Onlineregulierungsbehörden starr kategorisierte, übermäßig reduktionistische Ansätze aufgeben. So gibt es beispielsweise keine international anerkannte Definition von Hate Speech, die für alle Rechtsordnungen gleichermaßen gelten kann. Aufstrebende Metadisziplinen wie die Medienökologie können unsere Regulierungsbemühungen unterstützen, indem sie die Verknüpfungen und gegenseitigen Abhängigkeiten komplexer Phänomene wie Hate Speech und Onlinegewalt aufzeigen. Wenn wir die zugrunde liegende Struktur und Dynamiken aufdecken, können wir besser zwischen Symptomen und Ursachen unterscheiden und so unsere diagnostischen Bemühungen und regulatorischen Maßnahmen präziser und effektiver gestalten.

**WIR BRAUCHEN
EINE „NETIQUETTE“
DER TOLERANZ,
DER GLEICH-
BERECHTIGUNG
UND DES RESPEKTS
VOR DER VIELFALT**

Schließlich muss die heutige Generation von Juristen-Diagnostikern – in Anlehnung an Rudolf Virchow selbst – die Realitäten und die Struktur unseres heutigen Mediumfelds hinterfragen; ein entscheidender erster Schritt zur Diagnose der wahren Natur der sozialen Missstände, auf die unsere globalen Regulierungsbemühungen letztlich abzielen. Ebenso wichtig ist, dass ein flexibler, aktualisierter Ansatz zur Medienregulierung von einer „Netiquette“ der Toleranz, des Pluralismus, der Gleichberechtigung und des Respekts vor der Vielfalt begleitet wird. Notwendig sind auch ein Dialog zwischen den Gruppen, aktiver Widerspruch gegen Hasskommentare und eine an den Grund- und Menschenrechten orientierte Bildung. Nichts von alledem können wir erreichen, ohne die Lehren unserer wissenschaftlichen Vorgänger zu beherzigen.

19

